

Antrag der Geschäftsleitung des Kantonsrates* vom 27. April 2023

5898 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die Erhaltung der Ergebnisse
der Erneuerungswahl der Mitglieder
des Kantonsrates vom 12. Februar 2023
für die Amtsdauer 2023–2027**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 5. April 2023 und der Geschäftsleitung des Kantonsrates vom 27. April 2023,

beschliesst:

I. Die Ergebnisse der Erneuerungswahl der Mitglieder des Kantonsrates vom 12. Februar 2023 für die Amtsdauer 2023–2027 werden erhaltet.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt.

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Minderheitsantrag von Markus Bischoff und Thomas Forrer:

I. Die Ergebnisse der Erneuerungswahl der Mitglieder des Kantonsrates vom 12. Februar 2023 für die Amtsdauer 2023–2027 werden erhaltet. Ausgenommen ist die Wahl von Isabel Garcia, Liste 04, Grünliberale – GLP, Wahlkreis II, Stadt Zürich (Stadtkreise 3 und 9) für die Amtsdauer 2023–2027. Der Sitz von Frau Isabel Garcia bleibt vakant.

* Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern: Esther Guyer, Zürich (Präsidentin); Markus Bischoff, Zürich; Yvonne Bürgin, Rütli; Pierre Dalcher, Schlieren; Thomas Forrer, Erlenbach; Beatrix Frey, Meilen; Qëndresa Hoxhasadriu, Opfikon; Martin Hübscher, Wiesendangen; Dieter Kläy, Winterthur; Sibylle Marti, Zürich; Sylvie Matter, Zürich; Markus Schaaf, Zell; Benno Scherrer, Uster; Jürg Sulser, Otelfingen; Urs Waser, Langnau a.A.; Michael Zeugin, Winterthur. Sekretär: Moritz von Wyss.

II. *Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach dessen Empfang schriftlich Stimmrechtsbeschwerde gemäss Art. 88 ff. BGG an das Schweizerische Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, erhoben werden.*

III. *Veröffentlichung im Amtsblatt.*

IV. *Mitteilung an den Regierungsrat und an Isabel Garcia.*

Begründung der Minderheit:

Isabel Garcia begründete elf Tage nach der Kantonsratswahl ihren Parteiübertritt gegenüber der Presse wie folgt: «Man hat sich auseinandergelebt. Insbesondere die finanz- und wirtschaftspolitische Ausrichtung entsprach in letzter Zeit nicht mehr in ausreichendem Mass meinen diesbezüglichen Werten.» («20 Minuten» online, 23. Februar 2023). Als Beispiel für die unterschiedlichen Vorstellungen nannte sie gegenüber dem «Tages-Anzeiger» die unterschiedliche Haltung zur Konzernverantwortungsinitiative aus dem Jahre 2020 («Tages-Anzeiger», 23. Februar 2023; Wikipedia-Eintrag, abgerufen 29. April 2023). Den Vorwurf der Täuschung wies sie zurück: «Man hat mich gewählt und nicht die Partei.» («20 Minuten» online vom 23. Februar 2023). Einen speziellen Grund oder ein besonderes Vorkommnis, weshalb nach der Wahl vom 12. Februar 2023 ein Gesinnungswechsel eingetreten sei, nannte sie nie. Gemäss Aussagen ihrer ehemaligen Parteikolleginnen und -kollegen sei sie am Wahlabend weder zur Wahlfeier ihrer Kreispartei (Wahlkreis II, ZH-Stadtkeise 3/9) noch zur kantonalen Wahlfeier erschienen.

Art. 5 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV) verpflichtet die staatlichen Organe und Private zum Handeln nach Treu und Glauben. Darin enthalten ist das Verbot des Rechtsmissbrauches. Der Grundsatz von Treu und Glauben gebietet ein loyales und vertrauenswürdiges Verhalten der Privaten gegenüber staatlichen Behörden. Dies äussert sich darin, dass widersprüchliches Verhalten Privater gegenüber den Behörden keinen Rechtsschutz geniesst (Schindler, St. Galler Kommentar zur BV, N. 55 zu Art. 5). Nur stossendes, zweckwidriges Verhalten erscheint rechtsmissbräuchlich und soll über das Rechtsmissbrauchsverbot sanktioniert werden (BGer 8C_118/2017 vom 28. August 2017, E. 6.2).

Das Verhalten von Isabel Gracia ist krass rechtmisbräuchlich. Offensichtlich stand der Entscheid für den Parteiwechsel bereits vor dem Wahltag fest. Sonst hätte Isabel Garcia ein konkretes Ereignis bzw. den berühmten Tropfen, der das Fass nach dem Wahltag zum Überlaufen gebracht hätte, nennen können. Dies erfolgte nicht. Wer sich für eine Partei zur Wahl stellt und bereits bei der Wahl weiss, dass er diese verlassen will, täuscht die Wählerinnen und Wähler, handelt treuwidrig und missbraucht so das Recht. Die freie Willensbildung des Wählers oder der Wählerin, der einen Verfassungsgrundsatz darstellt (Art. 34 Abs. 2 BV), wird so offensichtlich hintergangen.

Die Verweisung auf den vor 15 Jahren ergangenen Bundesgerichtsentscheid (BGE 135 I 19) verfährt nicht, um den Parteiwechsel zu legitimieren. Dort wechselte eine gewählte Kantonsrätin aus dem Kanton St. Gallen mehr als zwei Monate nach der Wahl, aber kurz vor der Konstituierung, die Partei. Das Bundesgericht erklärte dies als zulässig, weil der Grundsatz des freien Mandates gelte. Der Wechsel sei auch mit dem damals geltenden Proporzwahlrecht vereinbar.

Das Bundesgericht hält aber vorerst fest, dass es nicht leichthin von der Beurteilung des kantonalen Parlaments abweiche. Dort hatte das Parlament die Wahl ganz knapp erwahrt (BGE 135 I 19, E. 4). Das eigene Ermessen des Kantonsrates Zürich ist deshalb bei dieser Frage gross.

Die Frage des widersprüchlichen Verhaltens und des Rechtmisbrauches musste das Bundesgericht nicht prüfen, weil solches nicht von den Beschwerdeführern vorgebracht wurde.

Sodann ist das Wahlrecht des Kantons Zürich ein anderes als jenes, das dem besagten Entscheid zugrunde lag. Der Kanton Zürich kennt seit 2007 das Wahlsystem des doppelten Pukelsheims. Dieses Wahlsystem zeichnet sich dadurch aus, dass in einer Oberzuteilung alle Stimmen im gesamten Kanton für die Zuteilung der Sitze zählen. Aufgrund dieser Stimmen wird ermittelt, wie viele Sitze eine Partei im gesamten Kanton zugute hat. Gemäss dem Wahlergebnis hat die GLP aufgrund aller im Kanton erhaltenen Stimmen einen Anspruch auf 24 Sitze. Erst im zweiten Umgang (Untertzuteilung) werden die Sitze einer Partei auf die einzelnen Wahlkreise verteilt. Beim doppelten Pukelsheim steht das Resultat der Partei und nicht jenes einzelner Kandidatinnen oder Kandidaten im Vordergrund. Einen Sitz im Parlament verdankt man in erster Linie dem Gesamtergebnis der Partei im Kanton und erst in zweiter Linie dem eigenen Ergebnis im Wahlkreis. Wenn nun die GLP bloss 23 statt 24 Sitze erhält, wird der freie Wille der Wählerinnen und Wähler im gesamten Kanton missachtet.

Das Gebot des freien Mandates eines Parlamentariers oder einer Parlamentarierin darf nicht so weit gehen, nur elf Tage nach erfolgter Wahl ohne ein seit der Wahl eingetretenes Ereignis nennen zu können, die Partei

*zu wechseln. Wer unter falscher Etikette zur Wahl antritt, missachtet in eklatanter Weise den Willen des Wählers oder der Wählerin (Art. 34 Abs. 2 BV), handelt treuwidrig und missbraucht die ihm zustehenden Rechte (Art. 5 Abs. 3 BV). Deshalb ist die Wahl von Isabel Garcia nicht zu er-
wahren.*

Zürich, 27. April 2023

Im Namen der Geschäftsleitung
des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Esther Guyer

Der Generalsekretär:
Moritz von Wyss